



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Stefan Schuster, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Florian Ritter, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl, Arif Taşdelen, Kathi Petersen SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 - 2. NHG 2018) (Drs. 17/22033)

**hier: Neue Stellen für die Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungen;
kein Landesamt für Asyl und Rückführungen;
keine Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei;
neue Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Landespolizei und neue Stellen für die mobile Reserve der Bereitschaftspolizei;
20 neue Planstellen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für die Justizvollzugsanstalten**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Der angefügte Abs. 34 wird wie folgt gefasst:

„(34) ¹Im Stellenplan werden im Einzelplan 03A (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration)

1. im Kapitel 03 08 (Regierungen)

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) Buchst. a (Verwaltung allgemein)

aa) zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), drei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) und eine Planstelle der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) und

bb) zwei Planstellen der BesGr A 16 (Leitender Regierungsdirektor, Leitenden Regierungsdirektorin), dreizehn Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), sechzehn Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), 18 Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Polizeirat, Polizeirätin), 29 Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), zwölf Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), sieben Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) und vier Planstellen der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungshauptsekretärin) und

b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) sieben Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), vier Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und fünf Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht und

c) von Titel 428 11 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) Buchst. b (Personal Unterbringungsverwaltung) 20 Stellen nach Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) Buchst. a (Verwaltung allgemein) umgesetzt und in acht Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), vier Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), vier Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin) und vier Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) umgewandelt;

2. im Kapitel 03 18 (Landespolizei) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine Stelle der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine Stelle der EGr 11 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), sieben Stellen der EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 36,25 Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 21,49 Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), sieben Stellen der EGr 7 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 19 Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin),

50 Stellen der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), zehn Stellen der EGr 4 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 23 Stellen der EGr 3 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und sechs Stellen der EGr 2 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;

3. im Kapitel 03 20 (Bereitschaftspolizei) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 100 Planstellen der BesGr A 7 (Polizeimeister, Polizeimeisterin) neu ausgebracht.

²Die Stellen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden zum 1. August 2018 umgesetzt und umgewandelt.“

2. Im angefügten Abs. 36 werden in Nr. 2 nach den Wörtern „zwei Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin),“ die Wörter „20 Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin),“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nr. 1 (Neufassung Art. 6 Abs. 34 i.d.F. des 2. NHG-E 2018):

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa:

vgl. im Gesetzentwurf 2. NHG 2018 in der Begründung zu § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018) Nr. 2 (Änderung des Art. 6 HG) zum neuen Abs. 34 zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b:

Es wird kein Landesamt für Asyl und Flüchtlinge errichtet. Die für die Errichtung des neuen Landesamts für Asyl und Flüchtlinge für die Aufbauphase bei den Zentralen Ausländerbehörden vorgesehenen drei neuen Planstellen der BesGr A 15 und sieben neuen Planstellen der BesGr A 14 (vgl. im Gesetzentwurf 2. NHG 2018 § 1 Abs. 34 HG neu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb) verbleiben allerdings bei den ZAB. Die ZAB werden durch die für das neue Landesamt für Asyl und Rückführungen vorgesehenen 92 neuen Planstellen für Planmäßige Beamte der BesGr A 16 – A 8 und 16 neuen Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der EGr 9 – EGr 6 (vgl. im Gesetzentwurf 2. NHG 2018 § 1 Abs. 34 HG neu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b) personell gestärkt.

Zu Nr. 1 Buchst. c:

vgl. im Gesetzentwurf 2. NHG 2018 in der Begründung zu § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018) Nr. 2 (Änderung des Art. 6 HG) zum neuen Abs. 34 zu Nr. 1 Buchst. b.

Zu Nr. 2 und 3:

Es wird keine Bayerische Grenzpolizei errichtet. Die Neuausbringung von neuen Stellen für die Bayerische Grenzpolizei (vgl. im Gesetzentwurf 2. NHG 2018 § 1 Abs. 34 HG neu Nr. 3 Buchst. a und b) ist daher entbehrlich. Stattdessen werden 181,74 Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Landespolizei und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf 100 Planstellen für die mobile Reserve der Bereitschaftspolizei neu geschaffen.

Wegen der Begründung wird auf den entsprechenden Änderungsantrag Drs. 17/22404) zum Epl. 03 A verwiesen.

Zu Nr. 2 (Änderung Art. 6 Abs. 36 i.d.F. des 2. NHG-E 2018):

Die Errichtung neuer Justizvollzugsanstalten, insbesondere die Errichtung des neuen Abschiebungsgefängnisses in Hof, erfordert mehr Stellen für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen im Justizvollzug.

Wegen der Begründung wird auf den entsprechenden Änderungsantrag (Drs. 17/22407) zum Epl. 04 Kap. 04 05 verwiesen.